

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

25/39

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 27. Juni 2018 betreffend ein Landesgesetz über Anpassungen an die Bildungsreform in Tirol (Tiroler Bildungsreformgesetz)

Der Landeshauptmann von Tirol hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung im Hinblick auf Art. 97 Abs. 2 B-VG und Art. 113 Abs. 4 B-VG zu erwirken.

Der Gesetzesbeschluss sieht in diesem Zusammenhang Folgendes vor:

- Art. 1 Z 10 und Z 74 überträgt der Bildungsdirektion privatwirtschaftliche Aufgaben im Rahmen der Gewährung von Zuschüssen des Landes zur Schülerbeförderung (§ 101 TSchOG), den Beiträgen des Landes zu den Sonderschulen (§ 99h SchOG) und den Beihilfen des Landes zu den Kosten für die Unterbringung und die Verpflegung von Schülern (§ 102 SchOG).
- In Art. 2 Z 3 (§ 2 Abs. 3 Berufsschulorganisationsgesetz) und Art. 3 Z 1 (§ 2 Abs. 1 TLDHG 2014) wird die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen an die Bildungsdirektion übertragen.
- In Art. 3 Z 8, 9, 10, 12, 13 und 14 (§§ 6 und 10 TLDHG 2014) wird die Entsendung von Vertretern der Bildungsdirektion als Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission und der Disziplinarkommission vorgesehen.
- Nach Art. 3 Z 3 (§ 2 Abs. 3 TLDHG 2014) hat, wenn Schulen im organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt werden, der Leiter des Schulclusters alle Angelegenheiten zu besorgen, die nach dem TLDHG 2014 dem Schulleiter über-

tragen sind. Gemäß Art. 1 Z 50 (§ 69c TSchOG) ist es möglich, Schulcluster mit Pflicht- und Bundesschulen zu bilden. Gemäß Art. 113 Abs. 5 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, ist es möglich, Aufgaben des Dienstrechts, insbesondere die Ausübung der Diensthoheit, auf andere Organe als die Bildungsdirektion zu übertragen. In Fällen, in denen ein Bundeslehrer zum Leiter eines Schulclusters mit Pflicht- und Bundesschulen ernannt wurde, kann es daher zur Ausübung der Diensthoheit über Landeslehrer durch einen Bundeslehrer kommen. Dies stellt einen Fall der Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung der Länder dar; es bedarf daher der Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung befasst. Dieses hat gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Bedenken geltend gemacht.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Landeshauptmann von Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Sachbearbeiterin
Schmidt

DW
2931

Ihre GZ
VD-897/255-2018

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. xxxx 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und Art. 113 Abs. 4 B-VG zu erteilen. "

13. August 2018
Der Bundesminister:
MOSER